

Satzung des Regionalverbands „donum vitae Hildesheim–Hannover zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder ihr Leben Müttern verdanken, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen den Willen der Frauen geschützt werden kann, sondern gemeinsam mit ihnen geschützt werden muss, in der gesicherten Erfahrung, dass Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden können, wenn ihnen gegenüber auf eine Strafandrohung verzichtet wird, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder den Einsatz für eine christlich geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben Bürgerinnen und Bürger den Verein „donum vitae Hildesheim-Hannover zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“ gegründet.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „donum vitae Hildesheim-Hannover zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“, im Folgenden „donum vitae Hildesheim-Hannover e. V.“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein versteht sich als selbständiger Regionalverband des Landesverbandes „donum vitae in Niedersachsen e. V.“ mit Sitz in Osnabrück, im folgenden „donum vitae in Niedersachsen e. V.“ genannt, und des Bundesverbandes „donum vitae e. V.“ mit Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Selbstverständnis, Aufgaben und Ziele

1. „donum vitae Hildesheim-Hannover e. V.“ ist ein von christlichen Bürgerinnen und Bürgern gegründeter Verein, dessen Mitglieder sich aus ihrer christlichen Verantwortung für den Lebensschutz, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat zur Seite stehen wollen.
2. In der Wahrnehmung des Auftrages, Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt „donum vitae Hildesheim-Hannover e. V.“ das Ziel, für die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Im Zeitpunkt der Gründung unterhält der Verein Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Hildesheim und Hannover.

In den Beratungsstellen wird Schwangeren umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein. Sie erfolgt nach den Richtlinien, die von „donum vitae e. V.“ auf der Grundlage der von der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegten „Vorläufigen bischöflichen Richtlinien vom 21.11.1995“ beschlossen wurden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Rahmen der Wohlfahrtspflege. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und die Ziele von „donum vitae Hildesheim-Hannover e. V.“ bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Diese wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 4 – Rechte und Aufgaben der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in den Organen von „donum vitae Hildesheim-Hannover e. V.“ mitzuarbeiten.
2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
3. Die Mitglieder sollen die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit und Unterstützung des Vereins gewinnen. Sie sollen durch die Art ihres Umgangs mit Kindern, Müttern, Vätern und Familien das Entstehen einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft fördern und nach eigenem Ermessen durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, eine außerordentliche dann, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie genehmigt den Jahresetat, beschließt die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstands sowie über den Ausschluss von Mitgliedern und eine Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zum Ausschluss eines Mitgliedes, zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vereins.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es gilt als genehmigt, wenn keiner der Teilnehmer der Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Übersendung eine Änderung begehrt.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Mitglieder, die dem Vorstand von „donum vitae in Niedersachsen e. V.“ angehören, gehören dem Vorstand von „donum vitae Hildesheim Hannover e. V.“ mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt deren Beschlüsse aus. Er kann die Protokollführung einer angestellten Mitarbeiterin übertragen.
4. Der Vorstand entscheidet insbesondere über:
 - a) die Gründung weiterer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) die Aufstellung des Jahresetats und der Jahresrechnung
 - d) Personalangelegenheiten
 - e) die Grundsätze der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) die Grundsätze der Spendenwerbung
 - g) die Grundsätze der Mittelvergabe und der Finanzierung

5. Vorstandssitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann ohne Einladungsfrist unverzüglich eine neue Sitzung einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand Beschlüsse, die der ursprünglichen Tagesordnung entsprechen, im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der nachfolgenden Sitzung der Genehmigung bedarf.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

§ 8 – Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „donum vitae in Niedersachsen e. V.“ oder an „donum vitae e. V.“, Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere den Lebensschutz ungeborener Kinder und die Wohlfahrtspflege zu Gunsten schwangerer Frauen zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2004 in Hildesheim beschlossen.